

Geschäftsordnung des Forum Lebendiger Westen (FLW)

Sanierung Stuttgart 28 -Bismarckstraße-

Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“

Erstfassung 15.01.2014

Erste Überarbeitung 22.02.2017

Zweite Überarbeitung 11.06.2018

Dritte Überarbeitung 27.10.2022

Präambel

Eine breite Einbeziehung aller Bürgerinnen und Bürger, Institutionen und Initiativen soll zu einer qualifizierten Verbesserung der Lebenssituation im Stadtbezirk beitragen. Dies betrifft vor allem die städtebauliche Erneuerung im öffentlichen Raum, den Zustand der öffentlichen und privaten Gebäude, die Infrastruktur, soziale und kulturelle Handlungsfelder sowie die lokale Wirtschaft.

Die angestrebten Verbesserungen beziehen sich auf das vom Gemeinderat beschlossene Gebiet Stuttgart 28 - Bismarckstraße- und auf den angrenzenden Sozialraum im Stadtbezirk Stuttgart-West.

Das Forum Lebendiger Westen (FLW) organisiert und fördert die Offene Bürgerbeteiligung in Stuttgart-West. Offene Bürgerbeteiligung bedeutet, dass alle betroffenen Personen - Kinder, Jugendliche, Erwachsene - unabhängig von der Herkunft und der Bildung adäquate Möglichkeiten erhalten, sich an dem Entwicklungsprozess in Stuttgart-West zu beteiligen.

Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und die Arbeitsweise des Forums Lebendiger Westen.

§ 1 - Forum Lebendiger Westen (FLW)

1. Das FLW besteht aus dem Steuerungskreis (StK), der Prozessgruppe und der Geschäftsstelle (GeschSt) für die Offene Bürgerbeteiligung. Im Rahmen des FLW werden Themen und Projekt bezogene Arbeitsgruppen gebildet.

2. Der StK legt die Richtlinien und Vorgehensweisen für die Organisation der Offenen Bürgerbeteiligung fest. Der Steuerungskreis dient als Netzwerk zum Austausch von Informationen und zum Beschluss von grundsätzlichen Entscheidungen. Die Geschäftsstelle wird von der Landeshauptstadt Stuttgart beauftragt und führt die Organisation nach den Vorgaben des StK aus.

§ 2 Steuerungskreis (StK)

(1) Der StK berät und beschließt über die Struktur und Organisation der Offenen Bürgerbeteiligung, insbesondere

- wie alle betroffenen Personen aus dem Sanierungsgebiet und dem angrenzenden Sozialraum einbezogen werden können,
- welche Angebote/Formate für Zielgruppen (z.B. Kinder/Personen mit Migrationshintergrund) angestrebt werden sollen,
- welche Themen und Projekte mit den Bürgerinnen und Bürgern entwickelt werden sollen,
- wie die Themen- und Projektarbeit der Bürgerbeteiligung zu organisieren ist.

die Grundzüge der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere

- wie die Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme und Mitarbeit in der Offenen Bürgerbeteiligung aktiviert werden können,
- wie die Ergebnisse der Offenen Bürgerbeteiligung verbreitet und in den Stadtteil zurück gespiegelt werden,
- wie das FLW sich selbst in der Öffentlichkeit darstellt.

(2) Der StK unterstützt bzw. fördert

- die Aktivierung und Vernetzung von Bürgerinnen und Bürgern und Institutionen,
- die Kooperation von Institutionen und Initiativen zur Initiierung von Bürgerprojekten.

(3) Der StK setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der folgenden Gruppierungen:

- der im Stadtbezirk tätigen Vereine, Institutionen und Initiativen, diese sollen die Vielfalt der im Stadtbezirk lebenden Menschen vertreten,
- der Fraktionen im Bezirksbeirat,
- des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung
- sowie der Bezirksvorsteherin oder dem Bezirksvorsteher.

Weitere Gruppierungen können durch Beschluss des StK auch zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden. Nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge bei einer ordentlich einberufenen Sitzung erlischt die Mitgliedschaft der Gruppierung. Entschuldigungen wegen der Nicht-Teilnahme an einer Sitzung sind per E-Mail an die GeschSt zu richten.

(4) Stimmrecht

besitzt jeweils ein Mitglied aus den im StK vertretenen Gruppierungen. Die das ASS vertretenden Personen wirken beratend mit. Die Geschäftsführung innehabende Person, hat kein Stimmrecht. Der StK ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Mit einfacher Mehrheit

der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltungen werden nicht gezählt, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt) wird entschieden über:

- die in § 2 (1) dargelegten Angelegenheiten,
- die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers des StK und einer Person, die die Stellvertretung ausübt,
- die Änderung der Geschäftsordnung,
- Aufnahme weiterer Institutionen und Initiativen,
- die Absetzung der Sprecherin oder des Sprechers des StK bzw. der Stellvertretung und folgende vorgezogene Neuwahlen,
- den Entzug des Vertrauens zur GeschSt.

(6) Der StK wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher

und die stellvertretende Person für zwei Jahre. Die die Geschäftsführung vertretende Person kann nicht gewählt werden. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder kann der StK vorgezogene Neuwahlen beschließen.

Die Sprecherin oder der Sprecher ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die GeschSt, vertritt den StK nach außen und ist Mitglied der Prozessgruppe.

(7) Der StK tagt mindestens dreimal jährlich.

Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Zu den Sitzungen lädt die GeschSt mindestens 2 Wochen vorher mit einem Vorschlag zur Tagesordnung per E-Mail ein. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.

Von den Sitzungen werden Protokolle gefertigt, die jeweils auf der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen sind.

(8) Verschwiegenheitsvereinbarung

- (1) Die Verschwiegenheitsvereinbarung (Anlage 2) ist von jedem Mitglied des Steuerungskreises zu unterschreiben. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.
- (2) Die Verschwiegenheit gilt für alle Aussagen, die im Rahmen des Steuerungskreises als vertraulich bezeichnet werden.
- (3) Gäste im Steuerungskreis sind vor Beginn der Sitzung des Steuerungskreises auf ihre Verschwiegenheitspflicht nach Anlage 2 hinzuweisen. Die Anlage 2 ist von der Person zu unterschreiben und wird dem Sitzungsprotokoll beigefügt. Auf ausdrücklichen Wunsch erhält die Person ein Exemplar der Verschwiegenheitsvereinbarung.
- (4) Erklärt eine eingeladene Person sich nicht mit der Verschwiegenheitspflicht einverstanden, so wird sie von der Sitzung ausgeschlossen.

§ 3 Prozessgruppe

Der Steuerungskreis delegiert bis zu 5 Mitglieder in die Prozessgruppe. Der Prozessgruppe gehören außerdem je 1 Vertreter des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung sowie der Geschäftsstelle an. Aufgabe der Prozessgruppe ist die Vergabe der Mittel des Verfügungsfonds, s. § 6. Über die Bewilligung von Anträgen auf Mittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet die Prozessgruppe des Forums Lebendiger Westen mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Geschäftsstelle (GeschSt)

Die GeschSt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die GeschSt ist Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger des Sanierungsgebietes Stuttgart 28 - Bismarckstraße -, d.h. für die Bewohnerinnen und Bewohner, Gebäudeeigentümer, Gewerbetreibende und sonstigen Betroffenen. Sie informiert und berät die Betroffenen in Sachen der Sanierung und leitet sie nach Bedarf an städtische Stellen weiter.
- Die GeschSt führt die Sekretariats- und Koordinierungsarbeiten für das Forum Lebendiger Westen (FLW) aus. Das bedeutet, dass die GeschSt Einladungen schreibt und verschickt, Termine koordiniert, Räumlichkeiten reserviert, Protokolle schreibt, Veranstaltungen vorbereitet, Informationen weiterleitet, Adressendateien verwaltet und fortschreibt.
- Eine die GeschSt vertretende Person nimmt obligatorisch an allen Sitzungen des StK teil, moderiert diese, schreibt das Protokoll von den Sitzungen und verteilt es per E-Mail an die Mitglieder des StK.
- Die GeschSt fasst Anregungen und Ergebnisse der offenen Bürgerbeteiligung zusammen und bereitet diese für den StK auf.
- Die GeschSt macht Vorschläge für die Gestaltung der Offenen Bürgerbeteiligung.

Entsprechend der Beschlüsse des StK

- organisiert die GeschSt die Bürgerbeteiligung,
- initiiert Projekte aus den Vorschlägen der Offenen Bürgerbeteiligung und
- moderiert Projektgruppen.
- Der GeschSt bleibt vorbehalten, insbesondere bei Großveranstaltungen, externe Experten und Moderatoren in Absprache mit der Auftraggeberin hinzuzuziehen.

In Abstimmung mit dem StK und dem ASS informiert die GeschSt die Öffentlichkeit über den Erneuerungsprozess mit dem Ziel, größtmögliche Transparenz über alle Abläufe und Entscheidungen herzustellen.

§ 5 Zusammenwirken von Steuerungskreis, Geschäftsstelle, Stadtverwaltung (Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung) und Bezirksbeirat

(1) Die GeschSt ist einerseits Ansprechpartner und Dienstleister für die Sprecherin oder den Sprecher des StK, andererseits für das ASS.

(2) Die GeschSt wird einen Vertrag mit dem ASS über zu erbringende Leistungen und das Honorar schließen. Die von der GeschSt zu erbringenden vertraglichen Leistungen dürfen durch Beschlüsse und Weisungen des StK nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls kann die GeschSt auch ohne Beschlüsse und Weisungen des StK Entscheidungen treffen, die notwendig sind, um den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nachzukommen.

(3) Die GeschSt berichtet regelmäßig gegenüber dem StK über seine Arbeit und die Ergebnisse aus der Offenen Bürgerbeteiligung.

(4) Die GeschSt stellt Voten (Empfehlungen) aus der Offenen Bürgerbeteiligung an die Bezirksvorsteherin oder den Bezirksvorsteher bzw. an das ASS zur Weiterbehandlung an die politischen Gremien bzw. an die zuständigen städtischen Ämter im Einvernehmen mit der Sprecherin oder dem Sprecher des StK dar.

(5) Politische Gremien bzw. städtische Ämter sind in ihren Entscheidungen bzw. Beschlüssen an die Voten der Offenen Bürgerbeteiligung nicht gebunden.

§ 6 Verfügungsfonds

Über den Verfügungsfonds stehen Mittel aus der nicht-investiven Städtebauförderung zur Verfügung, jährlich 7.500 € bis einschl. 2021. Bürgergetragene Aktivitäten im Sanierungsgebiet Stuttgart 28 können auf Antrag aus dem Verfügungsfonds der Stadtsanierung gefördert werden.

Über die Bewilligung von Anträgen auf Mittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet die Prozessgruppe des Forums Lebendiger Westen. Weitere Details zum Verfügungsfonds sind an anderer Stelle geregelt.

§ 7 Sonstiges

Die Erstfassung der Geschäftsordnung wurde auf der konstituierenden Sitzung des StK am 25.09.2013 beschlossen, sie wurde vom Bezirksbeirat am 03.12.2013 und vom Gemeinderatsausschuss für Umwelt und Technik am 17.12.2013 zur Kenntnis genommen. Die Geschäftsordnung kann durch den StK geändert oder aufgehoben werden. Die erste Änderung der Geschäftsordnung erfolgte am 22.02.2017. Die zweite Änderung der Geschäftsordnung erfolgte am 11.06.2018. Die dritte Änderung der Geschäftsordnung wurde am 27. Oktober 2022 beschlossen.